

Ad §. 116. Die erste von den sächsischen Ständen geäußerte Meinung scheint die richtige zu seyn.

Ad §. 124. Die Erstattung der Kosten des nach dem Edicte vom 25. September 1820 angefangenen, aber nachher suspendirten Ablösungs-Verfahrens wäre sehr billig, desgleichen die Ausdehnung der Stempel-Freiheit auf 5 Jahre nach Erlassung der Ablösungs-Ordnung.

Zweiter Abschnitt.

Die von den Ministerien dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände u. c., die ihm von dem Herrn Landtags-Commissarius geschehenen Mittheilungen, die landständischen Anträge und die Bitten der Eingefessenen in der Provinz betreffend.

Die Verschiedenartigkeit der zahlreichen Gegenstände veranlaßte ihre Trennung in gewisse Haupt-Klassen und die Vertheilung ihrer vorbereitenden Bearbeitung unter besondere Ausschüsse.

Diese Einrichtung wird auch bei der gegenwärtigen Darstellung der Verhandlungen, zur Ordnung und leichtern Uebersicht, beibehalten.

Vertheilung der
Bauernhöfe.

(1) Eine nothwendige Folge des durch die Ablösung des gutsherrlichen Verbands erhaltenen vollkommenen Eigenthums ist die Befugniß des freien Besitzers, den Hof ganz oder theilweise zu veräußern, und die Vererbung unter mehrere Erben nach gemeinen Rechten, also Vertheilung unter die Miterben oder ihre Abfindung nach dem wahren Werthe; alles ein Zustand der Dinge, der zur Zerstückelung der geschlossenen Bauernhöfe führt.

Das Nachtheilige dieser unbegrenzten Theilbarkeit der Bauerngüter ist ein Gegenstand der Beschwerde der Churmärkischen, Pommerschen, Preussischen Landstände, und in den darauf erfolgten Landtags-Abschieden ist die Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfs zum Gutachten des nächsten Landtags zugesagt.

Ueber diesen Gegenstand foderte ein hohes Ministerium das Gutachten des westphälischen Landtags, dem der Herr Landtags-Commissarius seinen an das Ministerium des Innern abgestatteten Bericht d. d. 2. Juni 1824 und mehrere Acten zur Belehrung mittheilte.

Mit großer Klarheit widerlegte dieser Bericht die Vertheidiger der unbedingten Theilbarkeit der Bauerngüter, als zur Uebervölkerung führend, einem höchst unglücklichen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, der sie mit dem doppelten Fluche, der kümmerlichen Existenz der Mehrheit und der Bettelei und sittlichen Ver-

wilderung einer großen Zahl belastet; an jenen zehrt der wuchernde Jude, diese reifen für die den Verbrechern bestimmten Wohnplätze.

Das Glück der bürgerlichen Gesellschaft hängt von dem Daseyn vieler tüchtigen, gesunden, kräftigen, intellectuell und sittlich gebildeten Menschen ab, dies Glück ist im Widerspruch mit dem Daseyn eines zahlreichen nothleidenden Pöbels. Die Gesetzgebung muß also nicht unbedingte Volksvermehrung als Grundsatz aufstellen, am wenigsten in Gegenden, wo die Natur selbst dem fleißigen Erwerber nur spärlichen Erwerb gibt, sie muß durch feste Einrichtungen für die Erhaltung zahlreicher, freier, achtbarer, auf's innigste mit dem Grunde und Boden verbundener, einen mittlern Wohlstand genießender Grundbesitzer sorgen, wodurch allein die bleibende Möglichkeit der Vertretung auf dem Landtage aus dem Stande der Landgemeinden auf die Dauer gesichert wird.

Die unbedingte Theilbarkeit wird insbesondere für die westphälischen Bauernhöfe, durch des Eigenthümliche ihrer Lage und Zusammensetzung, noch verderblicher, als für andere Länder.

Die Bauernhöfe liegen zerstreut, umgeben von ihren Grundstücken an Feldern, Wiesen, Weiden, Holzungen.

In den seltensten Fällen vermag einer der Betheiligten, die andern, nach dem wahren Werthe des Hofes, in Gelde abzufinden, er wird also zersplittert; erhält nun jeder Einzelne seinen Antheil an jeder Cultur-Art, so entsteht ein Durcheinanderliegen der Grundstücke, was man vermeiden will; oder werden sie verkauft, so geschieht dies an neue Anbauer, und dann entsteht ein Gemenge der Grundstücke; oder an Nachbarn, oder an Speculanten, und dann kommt der Grundbesitz an Nicht-Eigenthümer.

Bei der Zerstückelung des Bauernhofes, der ein Ganzes ausmacht, verlieren die darauf berechneten Gebäude ihren Werth, die Gemeinde die sichere Wehrschaft der Theilnahme an ihren Verpflichtungen, das Bauernerbe verliert seine politische Bedeutung und wird eine Handelswaare.

Endlich zerstört das Zerstückeln der Höfe den jedem gehörigen Holzbestand, und wirkt auf Verwandlung des bereits sehr beengten Holzgrundes in Ackerland.

Der westphälische Landmann fühlt allgemein das Verderbliche der Zerstückelung, er bestrebt sich auf jede Art, die unter der Fremdherrschaft eingeführte Gesetzgebung über Vererbung zu umgehen, und er sucht auf eins der Kinder den Hof ungetheilt zu bringen.

Mit diesen gewichtigen Gründen hatte der Herr Landtags-Commissarius seinen Antrag bei dem hohen Ministerium unterstützt, das Prinzip der Untheilbarkeit aufrecht zu erhalten, für jeden einzelnen Hof den untheilbaren Bestand durch Local-Commission feststellen zu lassen, und erhaltende Maßregeln zu ergreifen in Beziehung auf Erbfolge, Abfindung der Kinder, gezwungene Verkäufe. Ferner wurden Vererbung des Hofes auf den ältesten, feste Bestimmung der Abfindung der Kinder, Verkauf des Hofes im Ganzen im Fall der Verschuldung vorgeschlagen.*)

*) Nota. Die Schädlichkeit der Zerstückelung für Landwirtschaft, disponiblen Ueberschuß ihrer Pro-

In Westphalen besteht, wie gesagt, allgemein die Meinung, daß Theilbarkeit der Bauernhöfe für Familie, Gemeinde und Staat verderblich sey — man durfte also von den westphälischen Landständen einen Gesetzes-Vorschlag erwarten, der diesen Ansichten entspräche, welches jedoch nur sehr bedingt erfolgte.

Der Landtag glaubte, daß die Theilbarkeit der Grundstücke in solchen Gegenden, wo sie vor 1808 herkömmlich oder gesetzlich bestanden habe, beizubehalten, in den übrigen Landestheilen aber die Unzertrennbarkeit bei den Höfen, deren Verpflichtungen noch nicht abgelöst worden, nach dem Edicte d. d. 22. April 1825 ferner aufrecht zu erhalten sey.

Eine gänzliche Demobilisirung des Grund und Bodens vermindere seinen Werth, eine völlige Zersplitterung der Höfe habe aber auf der andern Seite seine großen Nachtheile, die jedoch schon durch die Abneigung des westphälischen Landmannes möglichst vermieden würden. Es sey allerdings überhaupt wünschenswerth, daß die Bauernhöfe ungetheilt bleiben, jedoch müsse dem Besitzer die Disposition unter Lebenden und Todten bleiben, und er in Ansehung des Hofes und dessen unbeweglichen Pertinenzien an die gesetzlichen Vorschriften über den Pflichttheil nicht gebunden seyn. Bei dem Intestat-Erbfall und der Leibzucht sey die vor dem 1. Januar 1808 bestandene besondere bäuerliche Erbfolge anzuwenden; wo aber diese durch das Edict d. d. 21. April 1825, wie z. B. im Münster'schen, aufgehoben, da haben alsdann die Kreisversammlungen die Feststellung einer angemessenen in Antrag zu bringen. Inzwischen aber bis zur Bildung der Kreistage bleibe den nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten die Auswahl des Anerben und Bestimmung der Leibzucht.

Die Abfindung der vom Hofe ausgeschlossenen Kinder müsse von den nächsten Verwandten bestimmt werden.

Ob aber unterdessen bis die künftigen Kreis-Versammlungen passende Vorschläge gethan, als Maximum der Abfindung $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Colonats anzunehmen, darüber war eine Meinungs-Verschiedenheit.

Der reine Werth vom ganzen Gute und von allem, was zu seiner Bewirthschaftung gehört, käme allein in Anrechnung bei der Abfindung; die Vererbung des übrigen Vermögens, so nicht Pertinenz des Colonats, geschieht nach gemeinen Rechten; Schulden halber könne nach dem Tode des Besitzers auf den Antrag der interessirten Parthei erforderlichen Falls ein theilweiser Verkauf des Hofes Statt haben.

(2) Der Antrag eines Mitgliedes wegen meistbietenden Verkaufs gutsherrlicher Renten, ward von den Landständen erwogen und unterstützt.

Durch das Gesetz d. d. 21. April 1825 ist das gutsherrliche Obereigenthum in ein Recht, eine Rente zu erheben, verwandelt, worauf das Gesetz d. d. 4. Juli 1822 seine Anwendung findet, das aber keinen meistbietenden Verkauf der Rente, sondern nur deren Übereignung an den Gläubiger kennt.

duction, die dadurch entstehende Verschwendung an Zeit und Kraft des Menschen, kommt noch besonders in staatswirtschaftlicher Hinsicht in Betracht.

Dieses ist aber bei den gutsherrlichen Renten in sehr vielen Fällen nicht anwendbar, da ihre Übereignung dem Gläubiger oft lästig ist — und hiedurch wird der Werth der Rente und der Credit des Besitzers vermindert. Die Stände trugen daher bei des Königs Majestät allerunterthänigst dahin an, daß die Subhastation aller in dem Gesetze d. d. 21. April 1825 enthaltenen gutsherrlichen Renten gestattet werde.

Fabriken, Handel und Bergbau sind die wichtigsten Quellen des Reichthums Westphalens; von ihnen ist die Blüthe seiner Landwirthschaft und der Wohlstand seiner ganzen Bevölkerung abhängig, und ihre Erhaltung und fortschreitende Entwicklung ist einer der wichtigsten Gegenstände der Aufmerksamkeit der zum Landtage versammelten Landstände. Sie ward in dieser Zeit vorzüglich in Anspruch genommen durch die große Ausdehnung, die der Welthandel von der Unabhängigkeit des südlichen Amerika's erwartet; durch die der freien Rheinschiffahrt beharrlich entgegengesetzten Hindernisse; durch das Fortschreiten mehrerer Staaten des Festlandes mit Handels-Verboten, alles höchst bedeutende, folgenreiche, Hoffnungen und Besorgnisse erregende Erscheinungen, und auf ihre Erwägung und Würdigung waren die Anträge der das Interesse der westphälischen Handel und Fabriken vertretenden Abgeordneten gerichtet.

Gegenstände, den Handel und die Gewerbe Westphalens betr.

(3) Die freie Rheinschiffahrt, die der Pariser Frieden d. d. 30. Mai 1814, die Wiener Convention A. 1815 den 24. Mai (1. 19) so bestimmt aussprach, von der die Versendung der landwirthschaftlichen Producte und Fabrikate der Bewohner seines ganzen großen Flußgebietes nach dem Auslande abhängt, ist bisher von der Niederländischen Regierung durch Zölle und Hindernisse mancherlei Art gelähmt worden.

Durch alle Künste der diplomatischen Hermeneutik gelang es Holland und Frankreich, die Stipulationen der Tractate 13 Jahre zu vereiteln, jenes, um die abschließende Verbindung mit der See sich zu sichern, dieses, um den Verkehr der Bewohner des Ober-Rheins mit dem durch unbelastete Chaussees und Binnen-Canäle begünstigten Havre zu befördern. Die freie Rheinschiffahrt, wurde behauptet, gehe nur bis an das Meer, nicht bis in das Meer, Holland habe die Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit der Vorsehung und seiner eigenen Kraft, nicht den durch Strömen von Blut errungenen Siegen der Verbündeten zu verdanken.

Endlich erschien das Decret d. d. 10. September 1826, wodurch die Niederlande versuchten, den beharrlichen Vorstellungen der großen, bei dem Pariser Frieden und der Wiener Convention theilhaftigen Mächte zu entsprechen — und erklärten den Leck als Fortsetzung des Rheins, auf die der Inhalt der angeführten Tractate in Hinsicht auf Fahrt in die See, Freiheit von Abgaben, angewandt werden sollte. *)

*) Nota. Vertragsmäßig besteht seit 1745 bei Pannerden die Theilung des ganzen Stromes in die Waal und Niederrhein, in der Art, daß jener $\frac{2}{3}$, dieser $\frac{1}{3}$ der Rheinwasser-Masse erhält — er behält bei Arnhem nach vorübergehenden Abzweigungen für die Iffel u. s. w. nur $\frac{1}{6}$, er erhält bei Wyck zu Duerstade den Namen Leck, theilt sich in den krummen Rhein, fließt nach Bienen und

Die Niederlande geben statt der Benutzung des Rheins, die freie Fahrt auf einem Arm desselben, der $\frac{1}{9}$ seiner Wasser-Masse ausmacht, versandet, vernachlässigt ist, und den man längst die Absicht hatte, ganz zu verlassen.

Dennoch ist Thatsache, daß in den Versandungen des Lecks Holzflöße wochenlang stecken bleiben, daß eine vollständige Rhein-Ladung 6 — 7 Fuß Wassertiefe erfordert, die man auch als Regel bei Canal-Bauten in Holland annimmt, daß aber der Wasserstand des Lecks im October 1826 in folgender Art war, bei Panerden $3\frac{1}{2}'$, bei Malburgen $2\frac{1}{2}'$, bei Wyck $2\frac{1}{2}'$, bei Bienen $3'$, zu Kersberge $3'$. Wegen der öftern Unfahrbarkeit des Lecks ist der neue Canal von Gorkum nach Bienen angelegt, die Niederländische Regierung hat aber den Leck nicht allein vernachlässigt, sondern sich mit dem Plane beschäftigt, den Ablauf des Wassers aus dem Leck nach der Iffel durch Erniedrigung der Banndeiche zu befördern, selbst den Leck in einen Binnen-Canal zu verwandeln. Dies beweisen die Instructionen für den Waterstaat d. d. 6. Februar 1809, der Bericht des G. Kranenhoff d. d. 10. April 1809, die kaiserlichen Decrete A. 1812, des Königs der Niederlande A. 1815 den 10. December, die mit der Preussischen Regierung hierüber angestellten Verhandlungen. Aus allen diesen folgt, daß selbst die Niederländer den Leck nie als den Hauptstrom ansehen, ihn daher auch ganz vernachlässigten.

Die Waal ist der Haupt-Arm des Rheins, er verbindet sich auf seinem Laufe mit der Maas, auf der gleichfalls die freie Fahrt tractatenmäßig besteht, und er ist der zur großen Schiffahrt allein taugliche Strom. Er darf aber mit keinen anderen Abgaben, als den Kosten des Leinpfads, belegt werden, (zufolge der Rheinschiffahrts-Convention §. 34, Wiener Congress-Acten, 4., 7. Art.) deren Unterhalt aber von den Niederlanden vernachlässigt wird. Diese können aber keinen Beitrag der Fremden fodern zu den Anlege-Kosten zur Sicherstellung ihres Landes; sie erhalten für ihre auf die Erhaltung der Schiffahrt verwandten Auslagen hinlängliche Entschädigung durch die hohe Rhein-Dectroi.

Soll die freie Rheinschiffahrt für Deutschland den vollen Werth erhalten, so muß die Wahl der Ausmündung frei seyn, da die Wiener Congress-Acte Art. 6 Maas und Schelde frei gibt und die Ausfuhr über Dortrecht und Antwerpen, Rotterdam, auch die Umladung, gestattet werden.

Die Landstände gründeten auf diese rechtliche Darstellung ihren allerunterthänigsten Antrag: „daß des Königs Majestät geruhen mögen, kräftige Maßregeln zu gebrauchen, „damit die freie Rheinschiffahrt tractatenmäßig, auf eine angemessene Weise, zur „Wirklichkeit gebracht werde.“

(4) Einen kräftigen Schutz unserer Landwirthschaft durch Repressalien-Zölle, gegen die den freien Handel störenden Maßregeln, besonders der Niederlande, fodert die gegenwärtig durch Unwerth der Producte und hohe Steuern

Sicherung der
Landwirthschaftlichen
Producte
durch Repressa-
lien-Zölle.

theilt sich in zwei Arme, wovon der eine unter dem Namen holländische Iffel nach Rotterdam und der andere bei Crimpen in die Merve oder Maas fließt, deren Ausmündung bei Briel so versandet ist, daß Seeschiffe sie selten benutzen können.

gedrückte Klasse der Grund-Eigenthümer. Diesen Schutz erbat sich die westphälischen Landstände mit folgenden Gründen.

Es bestand seit langen Jahren zwischen den Bewohnern des Nieder-Rheins und Hollands ein lebhafter Verkehr mit Getreide und fettem Vieh, es fand das auf den fruchtbaren Rheinweiden fett gemachte Vieh seinen Absatz auf den Niederländischen Märkten, und der Eigenthümer und Fettweider in diesem Verkehre eine Quelle seines Wohlstandes — der auf die Ufer der Lippe, Ruhr und Lenne, mittelbaren wohlthätigen Einfluß hatte.

Alle diese Verhältnisse wurden durch die holländische Besteuerung der landwirthschaftlichen Producte Deutschlands gestört, sie belastete den Roggen mit 8 Sgr., die Gerste mit 5 Sgr. den Berliner Scheffel, das Faß Del mit 3 Rthlr. 18 Sgr., Fleisch das 100 Pf. mit 8 bis 20 Gulden u. s. w. Mit Recht durfte der Landmann hoffen, auf dem inländischen Markte gegen das Eindringen fremder landwirthschaftlicher Producte geschützt zu werden, dieses unterblieb, und nach dem Zoll-Register A. 1822 — 1824 wurde im Durchschnitt jährlich eingeführt: 11,935 Scheffel Leinsaat; 6207 Scheffel Weizen; 199,268 Scheffel anderes Getreide; 21,417 Centner Häute; 22,912 Centner Del; 2506 Stück Pferde; 685 Stück Ochsen; 6,200 Stück Rüge; 31,396 Stück Schweine; 10,972 Stück Kälber und Schafe, welches einen Werth von 995,144 Rthlr. hat, nach mäßigen Sätzen berechnet.

Die neuesten Anträge der Niederländischen Regierung an die gegenwärtig versammelten Kammern gehen selbst auf eine Erhöhung dieser Steuerätze.

Unsere Nachbarn, Hessen und Hannover, haben gleichfalls zwar geringere, aber doch drückende Abgaben auf die landwirthschaftlichen Producte gelegt.

Das Gesetz d. d. 19. November 1824 verordnet, daß die Besteuerung der landwirthschaftlichen Producte ein Gegenstand landständischer Berathung seyn solle; hierauf gestützt, und von dem Leiden des Landmanns dringend aufgefordert, tragen die westphälischen Landstände darauf an, die Einfuhr der landwirthschaftlichen Producte, als Getreide, Vieh, Rübol, auf den Grenzen der westlichen Provinzen mit den von den Nachbarn angewandten Steuerätzen, als Repressalien zu belegen.

(5) Der bedeutende Handel der märkischen und bergischen Fabriken mit Stahl- und Eisen-Geräthschaften, Linnenband nach Frankreich, war eine sehr reiche Quelle des Erwerbs. — Das französische Gesetz d. d. 7. Juni 1820 besteuert aber den Stahl in Barren und Geräthschaften mit einer Abgabe von 119 bis 234 pC., und unerachtet der unter dem Schutze dieser Abgaben aufblühenden französischen Eisen-Fabriken bestanden die westphälischen und bergischen die Concurrnz; sie werden es aber bei einiger Erhöhung der Abgaben nicht ferner vermögen.

Handelsverhältnisse mit Frankreich.

In gleicher Lage ist die wichtige Linnenband-Manufactur in Elberfeld, und die bisher weniger in Frankreich belastete Leinwand ist auch durch das in Frankreich neu eingeführte Flach:Spinnen auf Maschinen bedroht, verdrängt zu werden.

Die fernere Erhöhung der Zölle würde verhindert werden können, durch Andeutung einer höhern Besteuerung der vorzüglichsten französischen Ausfuhr-Artikel nach folgenden Sätzen:

Franz. Weine	statt	8	Rthlr.	mindestens	10	Rthlr.
Branntwein	—	8	—	—	12	—
Speise-Oel in Fässern	—	2	—	—	8	—
Dito in Krügen	—	8	—	—	16	—
Kurze Waaren	—	10	—	—	20	—
— feine	—	50	—	—	150	—
Seidene Zeuge	—	100	—	—	300	—
Wollene Tücher, Zeuge	—	30	—	—	100	—
Hüte	—	30	—	—	100	—

Vielleicht würde es sich in dem Laufe der Unterhandlungen ergeben, daß durch eine Ermäßigung der bestehenden Abgaben der Zweck, das inländische Fabrikat zu begünstigen, besser erreicht würde, in welchem Falle gleichfalls eine Verminderung der gegenwärtig in Frankreich bestehenden Abgaben ausbedungen werden müßte.

Handels-Verbindungen mit America.

(6) Die Bervollkommnung der Fabriken und die Vermehrung ihrer Erzeugnisse, statt unbedingt erfreulich zu seyn, verursachen Verlegenheit wegen des den europäischen Markt beschränkenden von allen Seiten fortschreitenden prohibitiv Systems, welches unsern, von dem großen auswärtigen Handel abhängigen, westphälischen Fabriken den Untergang droht.

Ihm öffnete die Emancipation des südlichen America's neue Auswege, die schnell von dem Preussischen Fabrik-Unternehmer mit Erfolg benutzt wurden.

Sehr bald sah er sich die Concurrenz der Engländer, Niederländer gegen ihn erheben, gestützt durch Handels-Tractate und Consuls ihrer Nationen; er steht isolirt und läuft Gefahr, von dem amerikanischen Markte ausgeschlossen zu werden, womit die neuen Staaten alle diejenigen Länder bedrohen, die ihre politische Existenz nicht anerkannt haben.

Dieser, den Wohlstand Westphalens bedrohenden, Gefahr kann nur entgangen werden, wenn des Königs Majestät geruhen, in allen südamericanischen Freistaaten Consuls zum Schutz Ihrer dahin handelnden Unterthanen anstellen zu lassen, welches um so dringender ist, als nach sicheren Nachrichten die südamericanischen Freistaaten auf dem Punkte stehen, dem Preussischen Handel verderbliche Maßregeln zu ergreifen.

Ems-Schiffahrt.

(7) Die westphälischen Landstände überreichten bei des Königs Majestät eine allerunterthänigste Beschwerde über die:

- a) von der hannoverschen Regierung verzögerte Schiffbarmachung der Ems;
- b) ihre Einschränkung der Verschiffung der Preussischen die Ems hinuntergehenden Güter;
- c) die übermäßigen durch den Zoll-Tarif d. d. Hannover den 9. September eingeführten Zollsätze.

Mit dem Fortschreiten aller Zweige der Industrie Westphalens und des Rheinlandes steigt das Bedürfniß der sie befördernden Anlagen und Institute; folgende sie betreffende Anträge übergaben die westphälischen Landstände:

Ems-Schiffahrt.

(8) Nach der vom Herrn Landtags-Commissarius dem Landtage mitgetheilten Übersicht des Geschäftes der Lippe-Schiffahrt gehört die schnelle und zweckmäßige

Ausführung dieses Werks zu den zahlreichen Wohlthaten der gegenwärtigen so weisen als väterlichen Regierung, und durch ihre Ausführung ist eine Verbindung der von diesem Flusse berührten so productenreichen Gegenden Westphalens gegenwärtig dargestellt.

Bis 1814 wurde er nur zur Verschiffung von 4—600 Last Salz und Flößung des in der Umgegend gefällten Holzes von Dahl bis Wesel benutzt und mit wenig Schiffen befahren, er war keiner polizeilichen Aufsicht unterworfen, und in seinem Bette und Ufern durchaus verwildert.

In diesem Jahre wurden die Vorbereitungs-Arbeiten durch den Herrn Landtags-Commissarius Ober-Präsidenten von Vincke eingeleitet; eine Strom-Revision vorgenommen; eine wöchentliche Beurthfahrt zwischen Wesel und Dahl A. 1816 eingerichtet; eine Strom- und Ufer-Ordnung 1817 erlassen, und alle diese vorbereitenden Arbeiten belebten schon die Schifffahrt in den Jahren 1816—18.

Die Wichtigkeit der Lippe-Schiffbarmachung ward vom Herrn Ober-Präsidenten von Vincke in einem umfassenden Pro-Memoria 1818 den 18. Januar gezeigt, wie sie die Ausfuhr aus dem Paderbornischen, Münsterschen, Märkischen von Salz, Holz, Getreide, Wolle, Pottasche, Branntwein, Glaswaaren, Driburger Wasser, Leinwand, Eisenwaaren, Dachschiefer nach dem Rheine und Holland erleichtere, die Transporte aufwärts vom Rhein, Holland, der Weine, Colonial-Waaren, Tannenholz, Mühlensteine, Steinkohlen möglich mache, und die Güter Strom-ab zu 9331 Lasten, jene Strom-aufwärts zu 4305 berechne. Es ward ferner erwiesen, daß auf der schiffbaren Lippe das Salz der Salinen Salzkotten, Westerkotten nach dem Rheine gebracht, das holländische Salz entbehrlich werden könne, endlich das Bauholz aus den oberen Lippe-Gegenden statt zum Heizen der Feuerungs-Anstalten verschwendet, zum Schiffbau in Holland versandt werden könne.

Des Königs Majestät geruheten A. 1819 den 6. Juni die Schiffbarmachung der Lippe mittelst steinerner Schleusen zu genehmigen und dazu 217,879 Rthlr. zu verwilligen.

Sie ist nunmehr bis Hamm mittelst 8 Schleusen, einschließlich der dasigen Doppelt-Schleuse und der Schleuse bei Bogelsang, ausgeführt, auf der Stromstrecke von Hamm nach Lippstadt ist die Schleuse bei Heesen geendigt, und bleiben noch die bei Untrop, Kessler, Benninghausen, 2 bei Lippstadt, und oberhalb eine bei Neuhaus zu bauen übrig.

Zu dieser Erweiterung der Schifffahrt und dem Massiv-Baue der Schleusen von Beckinghausen aufwärts ward der Kosten-Bedarf gegen die erst angenommene Summe von 218,000 Rthlr. um 120,000 Rthlr. vermehrt, und diese durch eine Anleihe zu 4½ pC., so auf den Schifffahrts-Ertrag gegründet ward, angeschafft.

Der Ertrag des Schifffahrts-Geldes soll nach der Königlichen Bestimmung ausschließlich zur Unterhaltung, Erweiterung, Verbesserung der Lippe-Schifffahrt verwandt werden.

Der Staat gewinnt unmittelbar an Salz-Transport im laufenden Jahre 27,116 Rthlr., und wird bei mehrerer Benutzung der einländischen Salzwerke noch einen großen Vortheil erhalten.

Die Fortschritte des Verkehrs ergeben sich aus der steigenden Zahl der Lippe-Fahrzeuge. — A. 1815 waren deren 11 von 30 — 40 Lasten, so 3½ Monat beschäftigt, jetzt befahren den Strom das ganze Jahr hindurch 25 große von 34 — 47 Lasten und 18 kleine von 15 — 20 Lasten.

Die Schifffahrts-Einnahme war A. 1818 — 1156 Rthlr., A. 1825 — 10916 Rthlr., ausschließlich des Zuschusses der Bergwerks-Kasse von 1000 Rthlr.

Der Verkehr auf der Lippe wird aber erst nach Vollendung sämmtlicher Schleusen seine ganze Lebhaftigkeit erhalten, nachdem die Hindernisse, so aus den Umladungen bei Benninghausen u. entstehen, beseitigt worden.

Wichtiger noch für diese ackerbauende und gewerbreiche Provinz ist der Bau der Kunststraßen, durch dessen eifrigen Betrieb er seit 1788 — 1826 einen bedeutenden Umfang erhalten hat.

Nach der von des Herrn Landtags-Commissarius Erzellenz mitgetheilten Darstellung ergibt sich als Haupt-Resultat an vollendeten oder beinahe fertigen Chausseen und chausseemäßigen Wegen im

Regierungsbezirk Arnberg	109 Meilen, so an Chausseegeld ertragen	152,288 Rthlr.
— Minden	30¾ — — —	26,523 —
— Münster	19¼ — — —	4,616 —
	159	Summa 183,427 Rthlr.

Nur wenige für den großen allgemeinen Verkehr erforderliche Anlagen sind noch auszuführen, und bleibt nichts zu wünschen übrig, als Verbesserung verschiedener mit schlechtem Material gebauten Strecken, und sorgfältige Unterhaltung.

Da nun Bau und Unterhaltung der Wege, und Unterhaltung und Fortsetzung der Schiffbarkeit der Ströme aus Provinzial-Fonds erfolgt, so trugen die westphälischen Landstände allerunterthänigst darauf an, daß sie durch eine dazu zu ernennende Deputation von dem Fortschreiten und Zustande dieser Angelegenheit in Kenntniß erhalten werden. Sie schlugen

für die Lippe-Schifffahrt die Herren Frhrn. v. Schorlemmer und Duade vor;

für die Ruhr und die Chausseen der Grafschaft Mark die Herren Frhrn. v. Romberg, Dahlenkamp und Ebbinghaus;

für den Mindenschen Regierungsbezirk die Herren Frhrn. von der Horst, v. Metternich und Meyer von Spradow;

für das Münster-Land die Herren Graf v. Schmising, Hüffer und Biederlack;

für das Herzogthum Westphalen die Herren Frhrn. von Lilien, Ulrich und Thüsing.

Mit der großen Ausdehnung des Gewerbefleißes dieser Provinz haben sich Verhältnisse entwickelt, welche eine eigenthümliche Ordnung und Gerichts-Verfassung erfordern, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Fabrikherren und Arbeiter festgesetzt, die Bervollkommnung der Fabrikation befördert, und für sittliche Ausbildung der Arbeiter und besonders der Kinder gesorgt wird.

Chausseen.

Fabriken-Ordnung und Gericht.

Die Stände trugen auf Ernennung einer Commission an, welche mit Zuziehung der bedeutendsten Fabrikherren eine Fabriken-Ordnung entwerfen solle, zu deren Aufrechterhaltung in den bedeutendsten Fabrikstädten ein Fabriken-Gericht bestellt würde.

Hiermit verbanden sie den Antrag um Errichtung von einer Handelskammer Handelskammer. in jedem Regierungsbezirke, als eines Organs, durch welches die oberste Behörde von den verwickelten und wandelbaren Lagen und Bedürfnissen des Handels auf sichere Art sich unterrichten könne.

Aus diesen Kammern könnte jährlich in Berlin eine General-Versammlung einberufen werden zur Berathung über die allgemeinen Handels-Verhältnisse und die wechselseitigen Interessen der einzelnen Provinzen; die dort sich einfindenden Mitglieder würden Gelegenheit haben, die in der Hauptstadt zur Beförderung der Industrie getroffenen Einrichtungen kennen zu lernen.

(9) Die Unsicherheit des ausschließenden Eigenthums der von den Fabrikherren Fabrikzeichen. seit langen Jahren gebrauchten, auf Eisenwaaren geschlagenen Zeichen, wodurch die Güte der Waare verbürgt und ihr Ruf aufrecht erhalten wird, verursacht verderbliche Verwirrungen und widersprechende richterliche Entscheidungen. Auf den allgemeinen Wunsch der bei dieser Angelegenheit Interessirten gegründet, war der landständische Antrag:

- 1) commissarische Feststellung der Zeichen in Berg und Mark mit Zuziehung der Fabrikherren,
- 2) Bestimmung des Verfahrens bei Verleihung neuer Zeichen,
- 3) Allgemeines Verbot in der ganzen Monarchie des Nachschlagens der gesetzmäßigen Zeichen.

(10) Zur Begünstigung der bedeutenden und bereits sehr vollkommenen inländischen Papiermühlen brachten die Landstände in Vorschlag ein Verbot der Ausfuhr Lumpen-Ausfuhr. oder eine Besteuerung des Centners Lumpen mit 15 Rthlr., da sie in großer Menge, besonders über das Zollamt Minden, ausgeführt, hingegen nichts eingeführt wird.

(11) Auf Veranlassung bedeutender einländischer Weinhandlungen geschah der Weinsteuer. Antrag mehrerer Abgeordneten auf Herabsetzung auf vier Thaler den Centner der übermäßig hohen Steuer von dem deutschen Weine, so auffer dem Preussischen Rheinlande wächst; die gegenwärtige Steuer von 6 Rthlr. p. Centner setzt den deutschen Wein der Nachbarstaaten dem französischen gleich, beträgt bei gewöhnlichem Tischweine 100 pC., vertheuert diesen sowohl, als sie den einländischen unverhältnißmäßig in die Höhe treibt. Ist es gleich billig, daß die einländische Production begünstigt werde, so muß dieses doch nicht in einem Maße geschehen, die in einen Druck der zahlreichen Klasse der Verzehrer ausartet, und die Geschäfte der Weinhandlungen nach dem Auslande stört, da sie keine zweckmäßig eingerichtete Lager haben können.

Eine neue Besteuerung mit 3 Sgr. statt der bisherigen mit 1 Sgr. der Steinkohlen Steuer von Steinkohlen. aus dem Bückeburgischen und Danabrückischen veranlaßte von Seiten der Stände eine Darstellung des daraus entstehenden Nachtheils und die Bitte um gänzliche Aufhebung dieser Steuer für das Minden- und Ravensbergische — die Heruntersetzung auf den bisherigen Satz war bereits verfügt.

Reise-Patente.

Die gegenwärtige Einrichtung, nach welcher die Reise-Patente nur für eine bestimmte Person gelten, also bei jeder zufälligen Veränderung mit dieser eine Abänderung erfordern, ist kostbar und das Geschäft störend: die Stände ersuchten den Herrn Landtags-Commissarius um Bewirkung einer Autorisation für die Orts-Obrikeiten, die Reise-Patente von einem Individuum auf ein anderes zu übertragen.

Salz-Fabrikation.

(12) Die wohlthätigen Folgen, welche die Ausdehnung der Salz-Fabrikation auf den westphälischen Königl. und Privat-Salinen auf den ganzen inneren Verkehr haben würde, begründeten den Antrag der westphälischen Landstände, daß der Bedarf der rheinisch-westphälischen Provinzen von 14,400 Last ganz von den einländischen Salzwerken genommen werde. Der Werth der vom Auslande eingebrachten 5400 Last, so über 200,000 Rthlr. beträgt, würde dem einländischen Gewerbeleiß zufließen, die westphälischen Salinen könnten für geringere Preise als die bisherigen liefern, wegen des verbesserten Betriebs und der durch Wegbau und Lippe-Schiffahrt erleichterten Transporte.

Leggen.

Die Möglichkeit der von einem Mitgliede in Antrag gebrachten Einrichtung von Leggen war zwar anerkannt, als den Credit im Auslande sichernd; da aber wegen der dadurch entstehenden Störung für den Leinweber und Kaufmann manches Bedenkliche dabei vorkäme, so ward beschlossen, diese Angelegenheit bis zum nächsten Landtage auszusetzen.

Hülfsbank.

(13) Es hatte sich aus den für die fremden, durch einen Theil der Provinz marschirenden Truppen u. bezahlten Vergütungen und Anhäufung der Zinsen ein Fonds, der

für Münster	117,484 Rthlr. 17 Sgr. 8 dt.
— Minden	63,620 — — — —
— Arnberg	77,598 — — — —

258,702 Rthlr. 17 Sgr. 8 dt.

betrug, gebildet, worunter 218,000 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen nach dem Nominal-Werthe.

Es ward durch die Cabinets-Ordre d. d. 17. Juli 1819 und die Verfügung vom 21. November 1821 bestimmt, daß wegen der Schwierigkeit der Vertheilung dieser Summen an die einzelnen Quartierstände, sie zu gemeinnützigen Zwecken nach vorhergegangener Berathung mit den westphälischen Provinzial-Ständen angewandt werden sollten, und wurden diesen von dem Herrn Landtags-Commissarius den 31. October 1826 die Fragen zur Begutachtung vorgelegt: ob diese Fonds als Gesamtgut der ganzen Provinz vereint bleiben? und zu welcher Bestimmung sie verwendet werden sollten?

Man war einstimmig der Meinung, den Fonds vereint zu lassen, und ihn zur Errichtung einer von einem Mitgliede vorgeschlagenen Hülfsbank anzuwenden.

Ihr würden die oben erwähnten Fonds überwiesen, in Staats-Schuldscheinen als Reserve-Fonds angelegt, deren Zinsen auf gleiche Art accumulirt, dagegen würde die Bank ermächtigt, eine gleich große Summe in Banknoten zu emittiren.

Die Bank leiht ihre Noten gegen 4 pC. Zinsen und 4 pC. Amortisation aus, a) an Gemeinden zu Gemeinde-Bauten, b) an Privat-Personen zu Anlagen, die Ackerbau und Industrie befördern, oder c) die Unglücksfälle betreffen, als Brand u.

Der Zinsen-Ertrag von diesen ausgeliehenen Banknoten wird den, zu dem Provinzial-Fonds besonders berechtigten, Landestheilen überwiesen, für ihre Beiträge zu Armen-, Taubstummen-, Irren-Anstalten und für ähnliche noch zu begründende Institute.

Den Banknoten werden dieselben Circulations-Eigenschaften, wie den Pommer-schen Provinzial-Banknoten, beigelegt (s. Gesetzsammlung).

Um die Operationen der Bank zu erleichtern, werden in allen Kreisen für ihre Rechnung Sparkassen errichtet.

Die Bank steht unter der Leitung des Ober-Präsidenten und einer ständischen Deputation, wozu die Herren Frhr. von Romberg, Dahlenkamp, Schmidt und Heilenbeck vorgeschlagen wurden.

Diesen Plan überreichten die westphälischen Landstände, baten um Einholung eines Gutachtens des mit solchen Bank-Instituten genau bekannten Geheimen Staats-raths Niebuhr, um Prüfung durch die obersten Staats-Behörden, und um Aller-höchste Genehmigung.

(14) Die Gewährung des oben geschehenen Antrags auf Belegung der Einfuhr fremder landwirthschaftlicher Producte mit einem Repressalien-Zolle, um ihre Herab-würdigung zu verhindern, wird durch die Gemeinheits-Theilungen unterstützt, die man entweder benutzt, wo sie denn die Production unverhältnißmäßig vermehren, oder von deren Urbarmachung man durch den Unwerth abgehalten wird. Die erstere Ver-legenheit und das andere Übel kann nur vermindert werden, wenn man entweder den einländischen Markt sichert oder den ausländischen eröffnet. Nach den mitgetheilten Nachrichten sind Gemeinheiten in Theilung begriffen 927, hievon wirklich getheilt 278, mit einem Kosten-Aufwande in 5 Jahren von 209,277 Rthlr.

Landwirthschaft-
liche Verhältnisse.

Um aber die Benutzung des Landes zu Handelskräutern zu befördern, geschah der Antrag der Stände, die in der Erhebungs-Art lästige Steuer von dem zum Tabackspflanzen benutzten Acker auf 10 Jahre lang aufzuheben.

Der Sorgfalt des Herrn Landtags-Commissarius wurde die Aufrechthaltung des Dranischen, über Wiesen-Cultur und Bewässerung im Siegenschen geltenden, Verord-nung empfohlen, der man den dortigen vortrefflichen Zustand dieses Wirthschafts-Zweiges zu verdanken hat.

Die unbedingte Zerstückelung der Waldflächen und deren jedem Einzelnen über-lassene eigenmächtige Abnutzung im Herzogthum Westphalen, dem Märkischen Süder-lande und der Grafschaft Wittgenstein, verursachte die Zerstörung des vorhandenen Bestandes, und die Unmöglichkeit seiner Verjüngung durch pflegliche Bewirthschaftung, woraus die bedenklichsten Folgen für dieses durch Bergbau und Hüttenwesen blühende Gebirgsland entstehen.

Man hat diesem Übel im Siegenschen und neuerlich im Amte Olpe abgeholfen durch Vereinigung der Eigenthümer der Wald-Parzellen in Gesellschaften zu gemein-

schastlicher Benutzung und Cultur, oder Einführung der sogenannten Haubergs-Wirthschaft, welches die wohlthätigsten Folgen hatte.

Die Abgeordneten des Herzogthums Westphalen, des Märkischen Süderlands und der Grafschaft Wittgenstein vereinigten sich zu einem gemeinschaftlichen Antrage an den Herrn Ober-Präsidenten von Vincke um

- a) Einführung der Haubergs-Wirthschaft in den ihr angemessenen devastirten Waldflächen,
- b) Beschränkung der allgemeinen Markentheilung auf Abfindung des Fiscus, einzelner Güter und ganzer Gemeinden; die diesen zufallenden Flächen aber mögten nicht weiter zu zerstückeln seyn, woraus die Zerstörung der Holzfläche entsteht, sondern es blieben diese Flächen als Dorf- und Gemeinde-Wald vereint und unzertrennt benützt.
- c) Anstellung von Gemeinde-Forstbeamten zur Ausführung dieser Anträge.

Der Vorschlag zu einer Röhre-Ordnung für die von Privat-Personen gehaltenen Beschäler und zu einer Lehr-Anstalt für Hufschmiede ward mit einiger Modification begutachtet, und der Aufmerksamkeit des Herrn Landtags-Commissarius empfohlen.

Das gesetzliche Verbot des Vor-Viehes der Schäfer d. d. 13. Mai 1822 ist in Westphalen nicht allgemein zur Anwendung gekommen, der Mißbrauch dauert fort, weil die Strafe allein den Eigenthümer der Heerde trifft, und für deren gewöhnlichen Größe von 100 — 300 Stück zu hoch ist; die Landstände baten daher um Vertheilung der Strafe auf den Eigenthümer der Heerde und den Schäfer, und um ihre Ermäßigung auf 10 — 40 Rthlr.

Die von dem Herrn Landtags-Commissarius geschenehen Mittheilungen über die Fortschritte der Obst-Cultur, und die gegen die Verbreitung der Wucherblume ergriffenen Maßregeln ergaben sehr erfreuliche Resultate.

Abgaben.
Maisch-Steuer.

(15) Die westphälischen Landstände meinten, das Nachtheilige der gegenwärtigen Maischsteuer liege darin, daß sie allein von Fabrikanten erhoben werde; diesen verhindere der starke Vorschuß, auf Speculation bei niedrigen Getreide- und Branntwein-Preisen zu brennen, wodurch sonst zu dieser Zeit das Sinken der erstern verhindert, und ihre Vorräthe bei eintretenden theuern Jahren geschont würden. Auf diese Betrachtung gründeten sie den Antrag, das Gewerbe selbst und die Speculation mit seinem Fabrikate von der Besteuerung möglichst zu befreien, die Steuer von den vorhandenen Vorräthen mit 5 Rthlr. p. Ohm zu stunden, und bei dem Verkaufe in mäßigen Parthien von einem Besizer auf den andern sie durch Ab- und Zuschreiben zu übertragen.

Hausbrauen in
Kesseln.

(16) Zur Begünstigung des Verbrauchs des Biers, Verminderung des Branntweintrinkens und zur Erleichterung des Landmannes ward von den Landständen gebeten, den §. 21 des Gesetzes d. d. 8. Februar 1819 dahin zu erklären, daß unter den zum Hausbrauen gebrauchten Kesseln auch eingemauerte Kochkessel verstanden würden, da die Auslegung der Steuer-Verwaltung, daß nur zum Kochen der Speisen gewöhnliche Kessel darunter verstanden, die beabsichtigte Begünstigung ganz vereitele.

(17) Der landständische Antrag um Aufhebung der zum Unterhalt der Dome-Cathedralsteuer-
Kirchen zu Münster und Paderborn bestimmten Cathedral-Steuer ward motivirt mit dem vielen Unangenehmen der Erhebungs-Art, die frohe und traurige Familien-Ereignisse trafe, der Geringsfügigkeit ihres Betrags und dem bisherigen guten baulichen Zustande der beiden Dome, zu deren Erhaltung die Steuer bestimmt sey.

(18, 19) Die Landstände glaubten auf eine Verminderung der Salzsteuer an: Salzpfeife-
tragen zu können, weil seit ihrer Festsetzung eine beträchtliche Verminderung der Transport-Kosten, Fabrikations-Kosten u. s. w. eingetreten, zugleich baten sie das sogenannte schwarze Salz zur Begünstigung der Viehzucht auf 15 Sgr. von 1 Rthlr. herabzusetzen, da es sonst wegen dieses hohen Preises keinen Absatz finde.

(20) Eine Folge des Alters und des starken Betriebs des Bergbaues ist das Berg-Zehent-
Abbauen der oberen Mittel der Mineralien und die Nothwendigkeit, durch Anlage kostbarer Stollen, oder Wasserhaltungs-Maschinen, die tieferen Lager zu gewinnen, Kosten die höchst bedeutend sind, und in einzelnen Fällen 50—100,000 Rthlr. be-
tragen.

Die bisherige Zehnt-Erhebung fand Statt von den gewonnenen Mineralien, ohne Rücksicht auf Ausbeute, Zubuße oder erstattete Vorlage; sie war erträglich bei den ehemaligen geringen Gewinnungs-Kosten, sie wird aber bei den gegenwärtig erhöhten, nur langsam, bisweilen gar nicht ersetzt, Anlage-Kosten drückend und den Gewerbesleiß lähmend.

Die Landstände baten daher, als zur fernern Aufrechthaltung des für Westphalen so hochwichtigen Bergbaues unerläßlich, diesen Gegenstand bei der bereits angeordneten Gesetz-Revision zu erwägen, und bestimmen zu lassen, daß die Zehnt-Erhebung unterbliebe, so lange der Bergbau baare Zuschüsse erfordert.

(21) Die unrichtige Ulgio-Berechnung der Franken gegen Thaler, und die hier: Ulgio-Berechnung-
aus sich ergebende Überzahlung bei der Grundsteuer, war eine dringende Beschwerde der Provinzial-Stände.

Ein Ministerial-Rescript d. d. 15. Januar 1815 bestimmte, aber ausdrücklich nur für dieses Jahr, den Werth des Preussischen Thalers auf 3 Francs 70 Centimen, im folgenden Jahre 1816 den 28. Februar setzte ein förmliches Gesetz den Werth von 1 Rthlr. 7 gG. 6 dt. auf 5 Francs, also den Thaler auf 3 Fr. 80²/₂ Centimen fest. Die Prinzipal-Summe der Grundsteuer für den Regierungs-Bezirk Münster war 1,477,930 Fr., und diese hat man nach dem Ministerial-Rescripte d. d. 15. Januar 1815 und nicht nach dem Gesetze von 1816 auf Thaler reduziert, und 100,000 Rthlr. nicht nach diesem 380,952 Fr., sondern nach jenem 370,000 Fr. gleich gesetzt; hiedurch entstand für den Regierungs-Bezirk Münster seit 1816 eine gesetzwidrige Mehrzahlung von 143,754 Rthlr., und werden jährlich zu viel ausgeschrieben 11,654 Rthlr. 18 gG. 5 dt.

Diese Thatsachen begründen den Antrag der Landstände auf Erstattung der seit 1816 zu viel bezahlten 143,754 Rthlr., und auf Abschreibung der zu viel bezählten 11,654 Rthlr. 18 gG. 5 dt.

Zusatz-Centimen.

(22, 23) Außer der zu den Staats-Kassen fließenden Haupt-Grundsteuer werden von den westphälischen Provinzen die unter der Fremdherrschaft und später für das Cataster eingeführten Zulags-Centimen erhoben, und zu Provinzial-Bedürfnissen verwendet.

Sie betragen einschließlich der $8\frac{1}{3}$ pC. für das Cataster:

im Regierungs-Bezirk Münster

a) in dem ehemaligen französischen Antheile $36\frac{1}{2}$ pC.;

b) in dem bergischen Antheile $24\frac{1}{2}$ pC.;

im Regierungs-Bezirk Arnberg

Grafschaft Mark $22\frac{5}{6}$ pC.;

Fürstenthum Siegen $15\frac{1}{3}$ pC.;

Herzogthum Westphalen für das Cataster $8\frac{1}{3}$ pC.

Diese Zulags-Centimen stiegen unter der Fremdherrschaft zu dieser bedeutenden Höhe während der langen Kriegsjahre; die neu acquirirten Departements wurden überhaupt höher besteuert, als die älteren französischen, und noch immer dauert die Erhebung hoher Zusätze neben einer drückenden Haupt-Grundsteuer fort; in Frankreich hingegen ward sie seit der Restauration bedeutend vermindert.

Auf diese Zusatz-Centimen werden Ausgaben angewiesen, die eigentlich der allgemeinen Staats-Kasse zur Last fallen. Unter den Zulags-Centimen sind als Remissions-Fonds im Regierungs-Bezirk Münster, früher französischen Antheile 3 pC., bergischen Antheile $2\frac{1}{2}$ pC.; Arnbergischen Regierungs-Bezirk, Grafschaft Mark $2\frac{1}{2}$ pC., im Siegenschen 3 pC. erhoben; im Mindenschen besteht ein besonderer Remissions-Fond.

Der kleinste Theil der aufgebrachten Summen ist aber zu Remissionen erforderlich, es bildeten sich vielmehr Überschüsse im Münsterschen von 80,263, im Arnbergischen von 67,845 Rthlr., diese verwandte man ganz, von jenen 15,023 Rthlr. zu Cataster-Arbeiten.

Da sich aber dieser Remissions-Fond nach sehr verschiedenen Grundsätzen in den verschiedenen Bezirken bildet, so entsteht eine Ungleichheit in dem Beitrage der verschiedenen Provinzen zu den Cataster-Kosten.

Aus den vorgetragene Gründen, zu denen die Hilfsbedürftigkeit der überlasteten Steuerpflichtigen kommt, trugen die Landstände an: auf Erlassung der Zulags-Centimen, insofern sie nicht zu Provinzial-Bedürfnissen unumgänglich erforderlich, und die Herabsetzung der für Remissionen ausgeschriebenen Zusatz-Centimen auf den für ihre ursprüngliche Bestimmung alleinigen Bedarf.

(24) Das Fürstenthum Siegen war bis 1813 ein Theil des Großherzogthums Berg, und zahlte nach dessen Abgabe-Systeme eine Tabaks-Steuer von 3123 Rthlr. Diese ward bereits in diesem Jahre in dem Großherzogthume Berg von der Central-Verwaltung aufgehoben, blieb aber in dem damals davon getrennten Siegenschen bis 1826 bestehen, unerachtet es 1815 Preussisch wurde, erst jetzt hob man sie auf, nachdem man sich durch die Catastrirung von der Übersteuerung überzeugt hatte.

Siegensche Tabaks-Steuer.

Den Antrag des Fürstenthums Siegen um Erstattung der von 1815 bis 1826 bezahlten Tabaks-Steuer von 33,208 Rthlr. hielten die Stände sich verpflichtet, Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen und zu unterstützen.

Feuer : Societät.

Es bestehen in der Provinz Westphalen folgende acht verschiedene Feuer-Societäten für Gebäude:

Gegenstände, die allgemeine Landes-Polizei betr.

	Versicherungs-Capital, A. 1825	Durchschnitts-Beitrag in 10 Jahren.
Minden: Ravensbergische Städte	4,933,350 Rthlr.	2 Sgr. $4\frac{2}{3}$ dt.
Mindensches plattes Land	6,789,100 —	7 — 2 —
Ravensbergisches plattes Land	7,418,350 —	4 — 4 —
Paderborn und Corvey	6,898,525 —	4 — $10\frac{2}{3}$ —
Münster	23,246,415 —	2 — $5\frac{2}{3}$ —
Marck Städte	7,782,075 —	1 — $10\frac{1}{2}$ —
Marck plattes Land	9,988,110 —	4 — $10\frac{1}{9}$ —
Herzogthum Westphalen	9,946,265 —	7 — $10\frac{3}{4}$ —

Im Ganzen 77,092,190 Rthlr. 35 Sgr. $10\frac{19}{36}$ dt.

Die Beiträge sind also im Durchschnitt 4 Sgr. $5\frac{235}{288}$ dt.

Ein allgemeiner Verband sämtlicher Feuer-Societäten würde die Interessenten einzelner gegen die Gefahr der Überlastung schützen, und ihnen die Vortheile geringerer Beiträge gewähren; so betrug in den zu einer allgemeinen Feuer-Societät vereinigten Rhein-Provinzen A. 1825 der Beitrag nur 1 Sgr. 3 dt. p. 100 Rthlr. von einem Versicherungs-Capital von 106,796,960 Rthlr. Die von dem Herrn Landtags-Commissarius den Landständen zur Berathung mitgetheilte vollständige Darstellung der westphälischen Provinzial-Feuer-Societäten ward durch ihren zur vorbereitenden Prüfung ernannten Ausschuss sorgfältig erwogen, in seinem Gutachten auf die Vereinigung sämtlicher Feuer-Societäten angetragen, aber in der Plenar-Versammlung beschlossen, diese Angelegenheit bis zu dem nächsten Landtage auszusetzen, und sie unterdessen der besondern Aufmerksamkeit und Erwägung der Herren Abgeordneten zu empfehlen.

Die große Verschiedenheit der Wagenspur in Westphalen hat den nachtheiligsten Einfluß auf das Frachtfuhrwerk selbst, und auf die Abnutzung der Kunststraßen; die Landstände wurden zur Abgebung ihres Gutachtens aufgefordert. — Sie räumten die Nachtheile der Verschiedenheit ein, erinnerten aber, daß diese nicht so groß sey, als sie angegeben worden, weil die von Zimmerleuten sehr unvollkommen verfertigten Wagen-Achsen, die dabei zum Maßstabe angenommen wurden, dem Rade einen sehr unregelmäßigen Spielraum lassen.

Gleichheit der Wagenspuren.

Bei der Einführung zweier Normal-Spuren, einer von 6' für das Gebirge und 4' 4" für die Ebene, entstand die Schwierigkeit des Umbaues des ganzen Wagens, der Veränderung der Stellung der Räder, der Verminderung seiner Capacität, und der Hindernisse, so die bereits vorhandene oft tief eingeschnittene 6' breite Spur entgegen stellen.

Die Stände wünschten also, daß der Beschluß über die Abänderung der Wagen-
gleise noch zur näheren Ermägung bis zum nächsten Landtag ausgesetzt bleibe, und
würden sie sich mit Sammlung der Materialien über diesen Gegenstand unterdessen
beschäftigen.

Gleichförmiges
Maß für die Zie-
gelsteine.

Die Ungleichheit des Maßes der gebrannten Mauer- und Dachsteine wirkt stö-
rend bei ihrem Gebrauche; der von dem Herrn Landtags-Commissarius zur Begut-
achtung dieses Gegenstandes aufgeforderte Landtag hielt eine gesetzliche Bestimmung
über die Größe der Mauer- und Dachziegel für nützlich, bemerkte aber, daß eine für
ganz Westphalen gleichförmige nicht anwendbar sey wegen der verschiedenen Güte des
Kalks, wornach sich die Weite der Fugen bestimme, und der verschiedenen Güte der
Steine, ob sie in stehenden Öfen oder in Feld-Öfen, mit Holz oder Steinkohlen
gebrannt werden, und schlug vor, für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk ein gleich-
förmiges Maß festzusetzen.

Mühlen-Anlagen.

(25) Die Stände bemerkten, daß die bisher bestandene unbedingte Freiheit der
Mühlen-Anlagen nachtheilig gewirkt durch ihre oft unnütze Vervielfältigung und die
Unterschleife bei den Mühlen, wozu Nahrunglosigkeit die Müller verleite; sie baten
daher, die Cabinets-Ordre d. d. 22. October 1826, nach welcher die Polizei-Be-
hörde verpflichtet wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mühlen-
Gäste berechneten Mühle auf die Provinz Westphalen in Ansehung des Anbaues
neuer Mühlen auszudehnen, und die im Gesetze d. d. 28. October 1810 ausgespro-
chene Aufhebung der Bann-Mühlen auch für das Herzogthum Westphalen und die
Grafschaft Wittgenstein festzusetzen.

Bürgerliche Ver-
hältnisse der Ju-
den.

(X) Die Erfahrung hat allgemein gelehrt, daß der Zweck der verschiedenen neue-
ren Gesetzgebungen, die Juden durch Gleichsetzung mit den christlichen Staatsbürgern
zu einem verhältnißmäßigen Beitritt der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Ge-
sellschaft zu bewegen, nicht erreicht worden, und daß sie fortdauernd als eine abge-
schlossene, wuchernde, dem Landmanne besonders verderbliche Kaste dastehen.

Das hohe Ministerium des Innern hatte daher über die hier bestehende, die
Juden betreffende Gesetzgebung, und deren erforderliche Abänderung, das Gutachten
der Landstände gefodert, und ward ihnen zu ihrer Belehrung von dem Königlischen
Landtags-Commissarius ein ausführliches Pro-Memoria über den Zustand der Juden
in Westphalen vorgelegt.

Hiernach stimmte die ältere Gesetzgebung aller einzelnen, die Provinz Westpha-
len bildenden, Landestheile darin überein, den Juden nur Rechte der Schutzverwand-
ten zu ertheilen, ihre Vermehrung zu verhindern, durch Abweisung der Fremden und
Beschränkung des Rechts der einheimischen, für mehrere ihrer Kinder besondere selbst-
ständige Familien zu bilden. Es wurden ihnen ferner bestimmte Wohnsitze angewie-
sen, und sie traf eine besondere Steuer.

Dagegen war ihnen Handel, in einigen Ländern auch der Betrieb von Gewer-
ben, und der Ankauf von Wohnhäusern gestattet.

Die Königlich westphälische und die bergische Gesetzgebung ertheilte den Juden das
volle Bürgerrecht — im Herzogthum Westphalen blieb die alte Verfassung bestehen.

In dem französischen Theile des Münsterschen und Mindenschen blieb die bergische und westphälische Gesetzgebung; das von Napoleon den 17. März 1808 erlassene dem Wucher der Juden entgegenwirkende Decret (No. 3210 Bulletin de loix 4 Serie) kam nicht in Anwendung.

Seit der Preussischen Wieder-Bestignahme ist in der vorgefundenen Gesetzgebung nichts verändert, und nur bestimmt worden:

- a) daß jeder Landestheil, so eine besondere Juden-Verfassung hat, für geschlossen anzusehen (Ministerial-Rescript 28. Juli 1824), und das Herumziehen der Juden aus dem einen in den andern nicht zuzulassen;
- b) daß, wo nicht ein geprüfter und tüchtiger jüdischer Lehrer vorhanden, die Judenkinder zum Besuch der christlichen Schulen anzuhalten seyen.

Im Jahre 1825 waren in der Provinz 11,142 Juden vorhanden; das Verhältniß ihrer Zahl zu der ganzen Bevölkerung wie 1 : 105; ihre Vertheilung ist ungleich, mehrere Kreise sind mit ihnen überladen, z. B. in dem Kreise Hörter ist das Verhältniß wie 1 : 38, im Kreise Warburg 1 : 22, im Kreise Brilon 1 : 32.

Seit 1817 hat sich die Zahl der Juden in Westphalen um 1425 vermehrt.

Ihre Hauptbeschäftigung bleibt Handel, z. B. im Regierungs-Bezirk Minden nähren unter 837 Juden-Familien 769 sich vom Handel, und von diesen 329 insbesondere vom Hausiren.

Allgemein spricht sich das Urtheil über den verderblichen Einfluß der Juden auf das allgemeine Wohl aus, besonders aber sind sie nachtheilig für den Wohlstand des Landmanns durch wucherliche Geld-Vorschüsse, betrügerischen Vieh-Waaren-Handel und das Aufdringen von Lotterie-Loosen, und für den Krämer in kleinen Städten durch das Hausiren.

Auch aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit ist der Jude höchst gefährlich; die Verhandlungen bei dem Mindenschen Inquisitoriate liefern das Resultat, daß jeder 146. Jude ein Verbrecher, von den Christen aber nur jeder 934. es war, also ein Verhältniß von $6\frac{1}{3} : 1$.

Die Vorstellungen mehrerer Eingesehener in der Provinz, die Anträge mehrerer Abgeordneten erkannten alle das Verderbliche der Juden, und ihren nachtheiligen Einfluß auf den Landmann.

Bei den Berathungen der Landstände ward zwar von einigen Mitgliedern die Meinung geäußert, daß der Art. 16 der deutschen Bundesacte die den Juden durch die fremde Gesetzgebung ertheilten Rechte versichere, und sie daher unabänderlich bestehen müßten.

Die Landstände glaubten aber, daß Se. Königliche Majestät die Verhältnisse zu den Bundesstaaten nach Ihrer allgemeinen Weisheit ordnen würden, und beschäftigten sich allein mit Erwägung der Mittel:

- 1) zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes der künftigen jüdischen Generation;
- 2) zur Verhinderung der aus der Verderbtheit der gegenwärtigen Generation entstehenden Übel.

Als wirksame Mittel zur Verbesserung der israelitischen Jugend ward vorgeschlagen:

- a) deren Unterricht durch geprüfte und genehmigte Schullehrer, mit festen Besoldungen, die den Unterricht in deutscher Sprache nach von der Staats-Behörde genehmigten Lehrbüchern ertheilen, bewirken zu lassen; — wo aber das Vermögen der Gemeinde eine solche Anstalt verhindert, müssen die Judenkinder die christliche Schule besuchen;
- b) Einführung deutscher Gesang- und Gebetbücher beim jüdischen Gottesdienste;
- c) Reinigung des jüdischen Religions-Systems von Talmudischen Sagen und Rabbinischen Ceremonien — welches erreicht würde durch Ausführung des Gesetzes d. d. 11. April 1810, das die Bildung eines jüdischen Consistoriums verordnet.*)

Wohlthätig würde die Aufhebung des im Herzogthum Westphalen bestehenden Verbandes der Juden unter einem besondern Rabbiner wirken.

Die Mittel um den verderblichen Einfluß der gegenwärtigen jüdischen Generation auf den Wohlstand der übrigen Eingewesenen zu beseitigen, bestehen nach der Meinung der Landstände in folgenden:

- 1) die Aufhebung des ihnen voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilten Bürgerrechts;
- 2) das Verbot innerhalb der nächsten 10 Jahre Grundstücke oder Häuser zu kaufen;
- 3) Verpflichtung die jetzt besessenen ländlichen Grundstücke binnen 10 Jahren zu verkaufen, wenn sie sie nicht selbst bestellen;
- 4) Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache;
- 5) von mehreren Söhnen wird nur einem der Handel gestattet, die übrigen müssen andere Gewerbe treiben;
- 6) Verbot christliches Gesinde zu halten;
- 7) Beobachtung des gesetzlichen Zinsfußes, und Verfall der ganzen Forderung an die Orts-Armen, wenn mehr als 10 pC. genommen sind;
- 8) Zulassung der Schuldklagen allein, wenn der Beweis durch Zeugen oder gerichtliche Urkunden geführt werden kann;
- 9) Verbot der Aufnahme fremder Juden; und
- 10) ihres Handels in der Provinz, außer:
 - a) in größeren Geschäften mit ausdrücklicher Erlaubniß der Regierung,
 - b) Viehhandel,
 - c) Besuchen der Jahrmärkte;
- 11) möglichste Beschränkung des Wanderns fremder Juden;
- 12) Beobachtung des Regulativs wegen Leihen auf Pfänder d. d. 28. Juni 1826.

Land-Armen und
Besserungs-Haus
zu Benninghausen.

(26) Dem Mangel einer Aufbewahrungs-Anstalt für fremde herumstreichende und einheimische arbeitsscheue unverbesserliche Bettler ward durch die Anlage des Land-

*) Nota. Hierauf hatte auch ein israelitischer Einwohner in Werl angetragen.

Armen- und Besserungs-Hauseß zu Benninghausen A. 1820 abgeholfen, wozu des Königs Majestät das schöne Kloster Benninghausen bei Lippstadt mit einer Umge-
bung von 50 Morgen und 4000 Rthlr. zur Einrichtung überwiesen; die Anstalt
selbst wurde A. 1821 den 1. April eröffnet und die Verwaltung dem Herrn Ober-
Präsidenten von Vincke übertragen.

Unerachtet die Polizen-Behörden durch Prämien zur Ablieferung fremder Bett-
ler ermuntert, die Transport-Kosten von dem Land-Armenhause gezahlt worden, so
hat die Anzahl der abgelieferten fremden Bagabonden nur 29 durchschnittlich im Jahre
betragen, statt der 120, so berechnet; dagegen sind statt der 10, worauf man gerech-
net, 32 inländische aufgenommen und ganz von dem Land-Armenhause unterhalten
worden.

Die Anzahl der unverbesserlichen Orts-Armen, für welche die Armen-Kassen
ein Kostgeld von 2 Rthlr. monatlich leisten, war nur zu 15 berechnet, beträgt aber
88, und man hat, um diese Einrichtung für die Gemeinden zu erleichtern, 592 Frei-
monate unter die landrätlichen Kreise nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilt.

Auch ward in einem abgesonderten ganz getrennten Locale eine Erziehungs-An-
stalt für 20 als sittlich verderbt erwiesene Knaben mit gutem Erfolge angelegt.

Für die Beschäftigung der Aufgenommenen dient die Regel, daß man die
Arbeitsfähigkeit jedes einzelnen möglichst benuset, den Unwissenden am Spinnrade
oder bei der Bestellung des der Anstalt gehörigen Landes mit Taback, Weid, Sicho-
rien u. s. w. braucht.

Die Arbeit im Hause hat das Spinnen, Weben von Leinwand, Fuß-Teppichen
und die Anschaffung aller eigenen Hausbedürfnisse zum Haupt-Gegenstande, und durch
die kleine Landwirthschaft des Hauses wird der ganze Milch-, Fleisch- und Gemüse-
Bedarf gewonnen.

Alles Verdienst wird für jeden gebucht, Kost, Kleidung zur Last geschrieben, und
der Überschuß bei dem Abgange behändigt.

Für die Unterhaltungs-Kosten wurden anfangs 8700 Rthlr. nach der Bevölke-
rung ausgeschlagen, aus den Orts-Armen-Kassen und das Fehlende aus den Com-
munal-Kassen aufgebracht, dieser Beitrag ist 1823 auf 5800 Rthlr. herabgesetzt.

Die frühere Beitrags-Quote des Herzogthums Westphalen zum hessischen Zucht-
hause von 1654 Rthlr. ist gleichfalls der Anstalt überwiesen.

Bei der Verpflegung der Bewohner des Land-Armenhauses hat man strenge
auf den Grundsatz gehalten, daß sie nur das gewähre, was ihre Leibes-Nothdurft
und Gesundheit erfordert, da sie fühlen sollen, daß sie sich in einem Straf-Orte be-
finden.

Durchschnittlich haben die Ausgaben der Anstalt während $4\frac{3}{4}$ Jahren ihres Be-
stehens p. Kopf 23 Rthlr. 11 Sgr. $6\frac{7}{10}$ dt., oder p. Tag 1 Sgr. $11\frac{23}{365}$ dt. be-
tragen.

Durch dieses die ersten Berechnungen übersteigende Resultat und unmittelbare
zinsbare Belegung der Bestände hat die Anstalt ein Vermögen von 28,371 Rthlr.
erworben, so daß zu hoffen ist, sie werde durch sich selbst bestehen, und die bisherigen

herigen Provinzial-Beiträge künftig zu anderen wohlthätigen Anstalten verwandt werden können, als Irren-Heil-Anstalt, Hebammen-Anstalt, Hebammen-Schule nebst Gebärhause u.

Zur Vermehrung der Wirksamkeit dieser Anstalt bleibt zu wünschen:

- 1) vermehrte Thätigkeit der Polizei-Beamten und sämmtlicher Einwohner der Provinz, um die Zwecke der Anstalt zu unterstützen;
- 2) fürsorgliche Behandlung der aus der Anstalt entlassenen Bettler von den Gemeinden ihres Wohnorts;
- 3) Anstellung einiger Geistlichen jeder Confession bei der Anstalt.

Dieser aus der Mittheilung des Herrn-Landtags-Commissarius sich ergebende, in sittlicher und polizeilicher Hinsicht höchst befriedigende Zustand des Land-Armen-Hauses zu Benninghausen veranlaßte die Landstände zum allerunterthänigsten Antrage, dessen Verwaltung ferner unter der thätigen und einsichtsvollen Leitung des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke bestehen zu lassen, aber zu gestatten, daß eine ständische Deputation Kenntniß von ihrem Zustande und Fortgange nehme, und dem Landtage Einsicht und Revision der Rechnung erlaubt werde.

Rechtsformen u.
Rechts-Verwal-
tung.

Die Anträge der Stände über Gegenstände, so die Rechtsformen und Rechts-Verwaltung betreffen, waren:

- 1) (27) die Herabsetzung des Werthstempels bei Contumacial-Bescheiden und Agnitions-Resolutionen, und ihre Gleichstellung mit denen zu Vergleichen gebräuchten;
- 2) Herabsetzung des Executions-Stempels auf $\frac{1}{6}$ des Werthstempels, denn er treffe gewöhnlich den verarmten Schuldner, und die Belegung mehrerer bei diesem Verfahren vorkommenden gerichtlichen Handlungen mit dem Werthstempel habe zur Folge, daß dieser 2 bis 3 mal von demselben Object erhoben werde.

Auch wurde von den Landständen die gänzliche Abschaffung des 1 pC. Stempels nachgesucht von dem, dem überlebenden, zugleich mit den Kindern erbenden, Ehemanne zum Nießbrauche zufallenden Vermögen der verstorbenen Ehefrau, welche Abgabe den trauernden Ehemann zur Manifestation seines Vermögens zwingt, so mehrentheils zur Erziehung der Kinder nöthig sey, und gewöhnlich nur in Abnutzung des Vermögens der letzteren besteht.

Die Landstände erbaten ferner eine Declaration, daß der Titulus mensae der katholischen Geistlichen bei der Belegung mit dem Stempel nicht als Nießbrauch, sondern als Caution betrachtet werde.

(28) Die Abgeordneten des Herzogthums Westphalen sprachen den Wunsch aus, daß die definitive Justiz-Organisation im Arnsberger Hofgerichts-Bezirk möge beschleunigt werden. Die Preussische Gesetzgebung sey zwar mit dem 1. December 1825 eingeführt, die Umformung der Unter-Behörden in Collegien aber nicht erfolgt. Bei den wenigsten der bestehenden kleinen Gerichte wohnen Advocaten, welches die Partheien zu bedeutenden Reise-Kosten nöthige. Auch sey eine Gleichsetzung der Besoldungen der bisherigen Unter-Richter mit den übrigen Preussischen Justiz-Beamten sehr zu wünschen.

Die Versammlung beschloß einstimmig, diese Anträge Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

(29) Eine Abkürzung des kostbaren und weitläufigen Verfahrens bei der Todes- Erklärung der von 1806 — 1815 verschollenen Militair-Personen ward gleichfalls von Sr. Königlichen Majestät als sehr nothwendig allerunterthänigst erbeten.

(30) Einstimmig und lebhaft war der Wunsch der Landtags-Versammlung um Vereinfachung des kostbaren, verwickelten und langsamen Hypotheken-Verfahrens.

Die Hypotheken-Ordnung d. d. 20. December 1783 beabsichtige die gründliche Untersuchung des Eigenthums-Titels, und verordne ein Verfahren, das eine Vertheilung des Eigenthums in große Massen voraussetze, aber bei einer Zerstückelung einer Gemarkung in viele tausend Parzellen nicht anwendbar sey; daraus sey Überladung der Gerichte mit einer unausführbaren Arbeit, und Belastung der kleinen Besitzer mit großen Gerichts-Kosten entstanden, die häufig 5 — 10 pC. betragen können; und ihrer ungeachtet mit der kostbaren und weitschweifigen Berichtigung des Besitz-Titels fortzufahren, da bei der Revision der Gesetzgebung sich andere Wege würden auffinden lassen, könne unmöglich gebilligt werden.

Diese Kosten könnten gänzlich vermieden werden, da nach dem Gesetze d. d. 16. Juni 1820 der Gläubiger durch bloße Anmeldung das Vorzugsrecht der dritten Klasse schon erhalte. Die häufigen Veränderungen der Gesetze über bäuerliche Verhältnisse haben diese Kosten noch vermehrt, besonders wenn die Besitz-Veränderungen nach 1816 vorgegangen, wo die hohen Aversional-Kosten bezahlt werden mußten.

Auf diese Betrachtungen stützte sich der Antrag der Stände:

- 1) den Besitz-Titel nicht ex officio, sondern nur dann von der Hypotheken-Behörde zu berichtigen, wenn solches von den Partheien verlangt, oder nach der besondern Lage der Sache nöthig wäre;
- 2) über jedes verschuldete Grundstück, wenn darüber noch kein Hypotheken-Schein erfolgt ist, ein bescheinigtes Verzeichniß der darauf haftenden und angemeldeten Schulden den Real-Prätendenten zu ertheilen, und die A. 1816 übergebenen Urkunden retenta copia ad acta kostenfrei wegen des bereits geleisteten bedeutenden Vorschusses zurückzugeben;
- 3) dem Gläubiger, der sich nach bereits ausgefertigtem Hypotheken-Scheine um Eintragung meldet, eine stempelfreie Bescheinigung zu ertheilen, in der alle für seine Schuld verpfändeten Grundstücke zusammengefaßt sind;
- 4) wenn durch das Edict d. d. 21. April 1825 bei einem Colonate eine veränderte Eintragung nöthig werde, den Hypotheken-Schein wie ad 2 unentgeltlich zu ertheilen.

Die Abgeordneten aus dem Herzogthum Westphalen äußerten, die der ersten Hypotheken-Einrichtung ertheilte Sportel- und Stempel-Freiheit werde vom Arnbergischen Hofgerichte nicht bei Anerkennungs-Verhandlungen von solchen Real-Rechten angewandt, so bisher nicht auf öffentlichen Acten beruhet hätten.

Diese Auslegung sey drückend für den ohnehin belasteten Grund:Eigenthümer, und es lasse der Berechtigte nicht aus eigener Wahl, sondern aus gesetzlichem Zwange sein vorher nicht bestrittenes Recht contestiren.

Die Landstände ersuchten den Herrn Landtags:Commissarius, sich um Abhelfung dieser Beschwerde bei den oberen Staats:Behörden zu verwenden.

(31) Der hohe Preis der Preussischen Gesetzbücher zu 13 Rthlr. 24 Sgr. und seine Vergleichung mit dem der französischen, so nur 3 Rthlr. 10 Sgr. beträgt, veranlaßte die Landstände zur Bitte um einen möglichst niedrigen Preis der bevorstehenden neuen Ausgabe der Gesetzbücher.

Waffen der Zoll-
beamten.

Hielt man gleich den Gebrauch der Waffen von den Zoll:Beamten gegen den Widersächlichen, oder wegen seiner Bewaffnung und Anzahl gefährlichen Schmuggler für unerläßlich nothwendig zur Sicherstellung der Zoll:Einnahme; so erklärte sich doch ein großer Theil der landständischen Versammlung geneigt, den Antrag eines Mitgliedes zu unterstützen, daß man den flüchtigen einzelnen Schmuggler schone und ihn der Gefahr des Todes oder schwerer Wunden nicht ausseze. Nach genommener Einsicht der über diesen Gegenstand Statt gefundenen Correspondenz zwischen dem hohen Justiz: und Finanz:Ministerio, und nach Erwägung mehrerer eintretenden Umstände beschloß man, diese Angelegenheit bis zum nächsten Landtage auszusetzen, und unterdessen Materialien zu ihrer nähern Prüfung zu sammeln.

Gegenstände ver-
mischten Inhalts.
Gebe-Hochzeit.

Von einigen Abgeordneten ward die Abschaffung der dem Landmanne und Fabrikanten durch ihre Kostbarkeit und Zeitverlust so schädlichen sogenannten Gebe:Hochzeiten in Antrag gebracht.

Da die Veranlassungen dazu sehr verschieden sind, eine unbedingte Einschränkung, als die Gastfreiheit und Geselligkeit störend, bedenklich schien; so beschloß man, die Sache bis zum nächsten Landtage auszusetzen, wo dann jedes ständische Mitglied in seiner Gegend nähere Erkundigung über den Umfang der gerügten Mißbräuche und die deshalb bestehenden Gesetze einziehen könne.

Kriegs-Foderung
des Herzogthums
Westphalen an
Österreich.

(32) Die für Lieferungen und Leistungen in den Jahren 1794—1796 an die Kaiserliche Osterreichische Armee sich bildende Foderung an die Osterreichische Kriegs:Kasse beträgt für das Herzogthum Westphalen: das ganze Land 34,148 Gulden, für einzelne Privaten 358,402 Gulden, und für die Grafschaft Wittgenstein 13,994 Gulden.

Die osterreichische Kriegs:Verwaltungs:Behörde erkannte zwar die, auf Lieferungs:Contracten beruhenden Foderungen der Privaten nicht an, verwies die des Landes an die Reichs:Operations:Kasse, und behauptete zuletzt, daß alle aus dem Kriege entstandenen Reste, insofern sie nicht in späteren Friedensschlüssen ausdrücklich gewahret, aufgehoben seyen.

Die Stände baten um Vertretung bei dem Kaiserlich Osterreichischen Hofe — der gerechten Foderungen des Herzogthums Westphalen.

Foderungen der
Städte Bielefeld,
Herford, Bers-
mold.

(33) Als nach der Schlacht von Leipzig der General:Lieutenant von Bülow in das Ravensbergische einrückte, ward von ihm und der ihm untergeordneten Regierungs:Commission ein Darlehen zur Anschaffung der Armee:Bedürfnisse ausgeschrieben, wozu

Bielefeld 42,000, Herford 28,000, Borsmold 6000 Rthlr. beitrug; es ward nicht verhältnißmäßig vertheilt, sondern von jedem nach Maßgabe seines muthmaßlichen Vermögens aufgebracht, so daß einzelne Häuser einen Vorschuß von 3—4—5000 Rthlr., und mit Freuden wegen der Befreiung von der Fremdherrschaft, leisteten. Der commandirende General sowohl, als die Regierungs-Commission, versicherten in ihren Proclamationen auf das Bestimmteste die Wiedererstattung in derselben Art, wie sie die Provinzen jenseits der Elbe erhalten.

Sie wurde mehrmals nachgesucht, aber von den oberen Staats-Behörden abgelehnt, weil es ein bedeutender Unterschied sey zwischen Vertheidigungs- und Befreiungs-Zwecken.

Da sich die westphälischen Landstände nun nicht überzeugen können, daß dieses Darlehn als eine Kriegsteuer anzusehen, und von Einzelnen ohne Rücksicht auf irgend einen Maßstab der Billigkeit getragen werden solle, so erlauben sie sich die allerunterthänigste Bitte, daß den Darleihern der A. 1813 geleistete Vorschuß aus den Staats-Cassen ersetzt werde.

(34) Der König von Westphalen erhob 1808 eine Zwangs-Anleihe gegen Aus- Westphälische Zwangs-Anleihe. stellung von 4 pC. Obligationen an die darin benannten Gläubiger. Diese Obligationen blieben aber bei der vorgenommenen Regulirung der westphälischen Schulden unberücksichtigt, und es wurden die Ansprüche der sich meldenden ursprünglichen Gläubiger von den Unterhandlungen mit den die übrigen Theile des Königreichs Westphalen besitzenden Staaten abhängig gemacht.

Da nun ein naheß Resultat dieser Unterhandlungen nicht abzusehen, und der Preussischen Monarchie, wegen des Besitzes eines großen Theils des Königreichs Westphalen, eine bedeutende Masse von diesen Obligationen nothwendig zur Last fallen wird, die längere Entbehrung des Capitals und der Zinsen für den Inhaber drückend ist, so glauben die westphälischen Landstände, deren Gesuch um Zahlung der Zinsen, und Verwandlung der Obligationen, insofern sie in den Händen der ersten Inhaber und Preussischen Unterthanen sind, in Staats-Schuldscheine, bevorworten zu dürfen.

Die vom Herrn Landtags-Commissarius mitgetheilten Übersichten der Schugblat- Schugblattern-Anstalt. tern-Impfungs-Anstalt geben das erfreuliche Resultat, daß in den sechs Jahren von 1820—1825 die Total-Summe der Geimpften 220,647 beträgt, die Kosten werden im Münsterschen Regierungs-Bezirk durch einen Beitrag von 5 Sgr. für jeden Impfling wohlhabender Familien, im Mindenschen mit 3 dt. p. Kopf durch die Gemeinde-Kassen erhoben, und im Arnbergischen durch Vertheilung auf die Impflinge aufgebracht, mit Übertragung der Armen durch die Armen-Kassen.

(35) Durch die Preussischen und Nassauischen Verträge vom 31. Mai und 14. Gymnasium zu Siegen. December 1816 ward die Verbindung der vier Dranschen Fürstenthümer Dillenburg, Hadamar, Dieß und Siegen aufgelöst, dieses an Preußen, die drei ersten an Nassau überwiesen, und in Ansehung der ihnen gemeinschaftlich zugehörenden Studien- und milden Stiftungs-Fonds verordnet, daß sie demjenigen Staate zufallen sollen, in dessen Gebiet sie liegen.

Die bei dem Landtage anwesenden Abgeordneten des Fürstenthums Siegen beklagen sich, daß diese Verabredung ihnen den gebabten Mitgenuß an dem gemeinschaftlichen Einkommen von 24,491 Fl. fast gänzlich entziehe; ihnen hätte nach Maßgabe der Bevölkerung oder Grundsteuer ein Drittel zugestanden, da sie jetzt nur 627 Fl., also kaum $\frac{1}{39}$ erhielten. Hierauf gründen sie einen Anspruch an den Staat auf Entschädigung, und bitten, diese dem Fürstenthume durch Errichtung eines Gymnasiums in der Stadt Siegen zu ertheilen. Hierzu würde die ihm allein zugehörnde Rente von 1250 Fl. und jene 627 Fl. verwandt, und damit die bereits bestehende Bergschule dann zweckmäßig verbunden werden können.

Die Landstände baten, die Beschwerden des Fürstenthums untersuchen zu lassen, und im Fall sie richtig befunden, die Einrichtung eines Gymnasiums in dieser, von ähnlichen Lehr-Anstalten entfernten, Kreis-Stadt zu beschließen.

Schluß des Landtags.

Den 29. December 1826 ward der Landtag nach einer Dauer von 62 Tagen von dem Königlichen Herrn Landtags-Commissarius durch eine feierliche Rede geschlossen, der Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter des ihnen anvertrauten Amtes entbunden, und die Versammlung entlassen.

Möge es den zum erstenmal einberufenen Ständen Westphalens einigermaßen gelungen seyn, dem in sie huldreichst gesetzten Vertrauen Sr. Königlichen Majestät zu entsprechen, da sie mit Ernst, Anstrengung und treuer Anhänglichkeit an ihren verehrten Monarchen und Sein Königliches Haus nach Erreichung dieses Zwecks getrachtet haben.

Münster, den 18. Februar 1827.

Freiherr von Stein.